

2. sie sind nach Herkunft und Bestimmung bis zur Höhe der auf die Gestehungspreise am Lieferort erzielten stärksten Herabsetzung zu kürzen;

3. die französische Regierung hat vierteljährlich über Höhe und Zweckbestimmung der Subventionen zu berichten.

Diese Genehmigung wird vorübergehend erteilt. Die Sachlage wird, sobald die durchschnittliche Herabsetzung der Gestehungskosten für Koks am Lieferort sich bis auf etwa 100 frs. der bei der Errichtung des gemeinsamen Marktes festgestellten durchschnittlichen Subventionen nähert, spätestens jedoch am 31. März 1954 erneut überprüft werden.

Genehmi gen Sie, Herr Präsident, usw.

3. Jede Verbesserung in den Einnahmen der Reviere, die durch Änderung der Frachttarife oder der in Süddeutschland vorhandenen Wettbewerbsbedingungen ermöglicht wird, muß zu einer Herabsetzung der ausgeschütteten Subventionen führen.

Die französische Regierung wird gebeten, der Hohen Behörde vierteljährlich über die Höhe und die Zuteilung der Subventionen zu berichten.

Die Hohe Behörde behält sich im übrigen vor, spätestens am 31. März 1954 die Frage einer weiteren Aufrechterhaltung der Subventionen erneut zu überprüfen.

Genehmi gen Sie, Herr Präsident, usw.

**Schreiben der Hohen Behörde vom 8. März 1953 an die französische Regierung über die Beibehaltung von Subventionen für die Lieferungen saar-lothringischer Kohle nach Süddeutschland**

(Übersetzung)

Herr Präsident,

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 1. März 1953 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Hohe Behörde gemäß § 11 des Übergangsabkommens die Lage geprüft hat, die sich für die Régie des Mines de la Sarre und die Houillères du Bassin de Lorraine aus einer erhöhten Belastung des Verkaufs ihrer Erzeugnisse in Süddeutschland ergeben würde.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Hohe Behörde entschieden hat, der Beibehaltung der Subventionen für Lieferungen nach Süddeutschland unter folgenden Bedingungen zuzustimmen:

1. Die Subventionen dürfen nicht den Betrag übersteigen, der es ermöglicht, den Durchschnittsverlust der Einnahmen aus den beiden Revieren gegenüber ihren Listenpreisen auf seiner jetzigen Höhe von 200 frs. je Tonne zu halten.

2. Eine Preisherabsetzung, die gegebenenfalls durch eine von den deutschen Kohleproduzenten vorgenommene Herabsetzung ihrer Listenpreise veranlaßt sein könnte, darf zu keiner Erhöhung der Subventionen führen. Die zusätzlichen Einnahmeverluste müssen von den Revieren getragen werden.

**Schreiben der Hohen Behörde vom 8. März 1953 an die französische Regierung über die Aufrechterhaltung von Ausgleichzahlungen zwischen den Revieren**

(Übersetzung)

Herr Präsident,

Die französische Regierung hat der Hohen Behörde gemäß § 11 des Übergangsabkommens von dem Bestehen einer Ausgleichseinrichtung zwischen den Revieren Kenntnis gegeben. Der Zweck dieser Ausgleichseinrichtung, deren Verwaltung den Charbonnages de France obliegt, besteht darin, durch Umlagen, deren Höhe in ständigem Sinken begriffen ist, plötzliche Produktionsverlagerungen und Preiserhöhungen zu vermeiden.

Ich beehre mich Ihnen mitzuteilen, daß die Hohe Behörde geglaubt hat, zu einer Beibehaltung dieser Ausgleichseinrichtung gemäß § 24 Buchst. a des Übergangsabkommens ihre Zustimmung geben zu können.

Die Hohe Behörde wünscht von den Charbonnages de France einen vierteljährlichen Bericht über die vorgenommenen Ausgleichsoperationen zu erhalten. Sie behält sich im übrigen vor, spätestens am 31. März 1954 die Frage der Ausgleichseinrichtung erneut zu überprüfen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, usw.